

Anlage 1

Stadt Balingen

Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Balingen in der Fassung vom 14.12.2010

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs.1 Satz 3 und Abs.3, § 7 Abs.1 Satz1, § 8 Abs.2 Satz 2 HS.2, § 10 Abs.2 Satz 1 und Abs.3 Satz 1, § 18 Abs.1 Satz1 und Abs.4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Balingen beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 5 Abs. 2

„Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seine **vier** Stellvertreter zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, **seine** Stellvertreter, die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses und die auf ihre Abteilung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 entfallenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.“

§ 10 Abs.2 Satz 1:

„ Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine **vier** Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt.“

§ 10 Abs.3:

„Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner **vier** Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.“

§ 10 Abs.5:

„Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine **vier** Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.“

§ 10 Abs. 6

„Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine **vier** Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.“

§ 10 Abs.11:

„Die **vier** stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen. Bei Abwesenheit des Feuerwehrkommandanten wird dieser durch den 1. stellvertretenden Feuerwehrkommandanten mit allen Rechten und Pflichten vertreten. Ist auch der 1. stellvertretende Feuerwehrkommandant abwesend bzw. verhindert, übernimmt der 2. stellvertretende Feuerwehrkommandant diese Rechte und Pflichten. **Sind sowohl der Feuerwehrkommandant als auch der 1. und der 2. stellvertretende Feuerwehrkommandant abwesend bzw. verhindert, übernimmt der 3. stellvertretende Feuerwehrkommandant; ist auch dieser verhindert, übernimmt der 4. stellvertretende Feuerwehrkommandant diese Rechte und Pflichten.**“

§ 10 Abs.13 letzter Satz:

„**Durch Beschluss in der Abteilungsversammlung können zwei Stellvertreter des Abteilungskommandanten bestellt werden, wenn in der Abteilung der Bedarf dafür besteht und ein Bewerber mit der erforderlichen Stimmenzahl gewählt wird.**“

Für **die** stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 11 und 12 entsprechend.“

§ 13 Abs. 8 Satz 4:

„Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem **die** Stellvertreter des Abteilungskommandanten, der Kassenverwalter (ohne Stimmrecht) und der Schriftführer (ohne Stimmrecht) an.“

§ 15 Abs.3 Satz1

„Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und **seiner Stellvertreter** ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat.“

§ 15 Abs. 5 Satz 1

„Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und **seiner Stellvertreter** ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.“

§ 15 Abs.6

„Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten **oder eines seiner Stellvertreter** nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 Feuerwehrgesetz) eignen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balingen, den

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Balingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.